



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2017 0158
Datum:	08.02.2017
Fachbereich/Abteilung:	2/22
Sachbearbeiter(in):	Lars Hammermeister
Aktenzeichen:	

Beschlussvorlage

öffentlich

**Betreff: 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Verwaltungsangelegenheiten	20.02.2017					
Verwaltungsausschuss	21.02.2017					
Rat	16.03.2017					

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Burgdorf beschließt, die als Anlage 4 der Vorlage Nr. 2017 0158 sowie der Originalniederschrift als Anlage beigefügte

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf

zu erlassen.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Mit der vom Rat am 11.12.2014 beschlossenen und am 01.01.2015 in Kraft getretenen 8. Änderungsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 wurden die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen (Fäkalschlamm) letztmalig geändert. Die Sätze wurden wie folgt festgesetzt:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben
je m ³ eingesammelten Abwassers. | 5,85 € |
| b) aus Hauskläranlagen
je m ³ eingesammelten Fäkalschlamm. | 55,34 € |
| c) zuzüglich einer Grundgebühr von
bei einer Abfuhr bis 6 m ³ Abwassers/Fäkalschlamm. | 76,41 € |
| Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr
bei einer über 6 m ³ hinausgehenden Menge
je m ³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm. | 16,66 € |

Bereits für die Gebührensätze für 2002 wurde in der Sitzung des Rates vom 22.11.2001 entschieden, die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) lediglich zu 50 % zu berücksichtigen, um die Gebührensätze in einem akzeptablen Rahmen zu halten. Die Kalkulation der Gebührensätze unter vollständiger Berücksichtigung und unter völligem außer Acht lassen der kalkulatorischen Kosten sind in den **Anlagen 1 bis 3** zur Information aufgeführt.

Grund für die lediglich teilweise Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten war, dass die Fäkalannahmestation aufgrund der sehr geringen Mengen an Abwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm zur Zeit nicht genutzt wird. Sie wird nur für den Fall vorgehalten, dass große Mengen in kurzer Zeit angeliefert werden und dann nicht mehr undosiert in die Klärung eingebracht werden können. Bei einer vollständigen Berücksichtigung dieser kalkulatorischen Kosten wären die Gebühren deutlich höher als über die 8. Änderungsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 festgelegt.

Nach § 5 Abs. 1 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Als Anlage 1 ist dieser Vorlage die Kalkulation der Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung für die Jahre 2017 und 2018, welche die o. g. Vorgaben berücksichtigt, beigelegt.

Das Ergebnis der neuen Kalkulation der Gebührensätze (**Anlagen 1,2,3**) würde bei der bisherigen Berücksichtigung von lediglich 50 % der kalkulatorischen Kosten zu einer Reduzierung der **Benutzungsgebühren** führen und hat folgende Gebührensätze ab 2017 ergeben:

- 2 -

Für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 5,33 € |
|----------------------------|--------|

je m³ eingesammelten Abwassers.

- b) aus Hauskläranlagen 50,56 €
je m³ eingesammelten Fäkalschlamms.

Die Grundgebühr ergibt sich aus den vertraglich vereinbarten Preisen mit dem zur Abholung des Fäkalschlamms bzw. Abwassers aus abflusslosen Gruben beauftragten Unternehmen.

Über die Grundgebühren werden lediglich die Transportkosten umgelegt. Diese stellen sich jetzt wie folgt dar:

- c) zuzüglich einer Grundgebühr von 90,84 €
bei einer Abfuhr bis 6 m³ Abwassers/Fäkalschlamms.

Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr 19,64 €
bei einer über 6 m³ hinausgehenden Menge
je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

Unter Berücksichtigung des v. g. Ratsbeschlusses vom 22.11.2001, die kalkulatorischen Kosten bei der Gebührenkalkulation nicht in Gänze zu berücksichtigen wird vorgeschlagen, die o. g. Gebührensätze je Kubikmeter eingesammelten Abwassers aus abflusslosen Gruben bzw. Fäkalschlamms ab **01.04.2017** entsprechend anzupassen.

Hinweis: In Burgdorf gibt es zurzeit **44 Kleinkläranlagen** sowie **14 abflusslose Gruben**.

Finanzielle Auswirkungen:

In dem als **Anlage 4** beigefügten Entwurf einer 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 sind die neu kalkulierten Gebührensätze berücksichtigt worden.

Die geringfügige Reduzierung der Benutzungsgebühren ergeben keine Änderungen der zu erwartenden Erträge (Haushaltsansatz: 4.500 €).